

Stadtspitze
Beschluss-Nr.:

Stadtrat
Drucksachen-Nr.: 2022/1051A

am:

am:

am:

Betreff: Reform der Weimarer Kulturförderabgabe

Anfrage-/Antragstext:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, eine reformierte Fassung (4. Änderungssatzung) der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar zur Beschlussfassung vorzulegen.

Maßgebliche Änderungen sollen beinhalten:

- die Ausweitung der Steuerpflicht auch auf beruflich erforderliche Übernachtungen
- Orientierung der Abgabenhöhe am Übernachtungspreis (z.B. 5% des in Rechnung gestellten Nettoentgeltes).

Begründung:

Weimar ist eine attraktive Stadt und zieht jährlich eine hohe Zahl an Menschen an, die Kunst, Kultur und Natur hier genießen. Die Grundlage dafür ist der Erhalt eines reichen Erbes an Baudenkmälern, Museen und einer touristischen Infrastruktur. Selbstverständlich geht der Zweck dieser Bemühungen über eine reine touristische Nutzung hinaus, nichtsdestotrotz befindet sich die Stadt Weimar in der Sondersituation, als mittelgroße Stadt den Kulturretat einer Großstadt zu stemmen. Zur Kofinanzierung dieser Leistungen erhebt die Stadt Weimar seit 2005 die Kulturförderabgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandssteuer nach §§2 & 5ff ThüKAG.

Zur rechtssicheren Umsetzung wurde ein bewusst niedriger Festbetrag nach Übernachtungsart und Größe des Beherbergungsbetriebs gewählt sowie beruflich erforderliche Übernachtungen explizit aus der Steuerpflicht ausgenommen.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 "örtliche Übernachtungssteuern in Beherbergungsbetrieben mit dem Grundgesetz vereinbar"

(<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-040.html> aufgerufen am 24.05.2022) wurde festgelegt, dass sowohl die Hamburgische Kultur- und Tourismussteuer, die Bremischen Tourismusabgabe und die Freiburger Übernachtungssteuer örtliche Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG darstellen.

Analog zur Freiburger Übernachtungssteuer, handelt es sich bei der Weimarer Kulturförderabgabe, um eine per Satzung festgelegte örtliche Aufwandssteuer auf landesgesetzlicher Grundlage.

Eine Bindung der Kulturförderabgabe am Nettoentgelt der Übernachtung würde die fortgesetzte Akzeptanz des Weimarer Kulturretats für die Weimarer Steuerzahler:innen sicherstellen, da die Übernachtungsgäste einen angemessenen Beitrag an dessen Finanzierung leisten, der sich

an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zugereisten orientiert.

Ausnahmen für Geschäftsreisende (die nach Beschluss der Verfassungsrichter nicht erforderlich sind) dürfen in der Konsequenz nicht dazu führen, diese Preisstruktur zu unterwandern. Eine reine Selbstauskunft gegenüber dem Herbergsbetrieb ist zu anfällig für Missbrauch.

Ausnahmen für Geschäftsreisende (die nach Beschluss der Verfassungsrichter nicht erforderlich sind) dürfen in der Konsequenz nicht dazu führen, diese Preisstruktur zu unterwandern. Eine reine Selbstauskunft gegenüber dem Herbergsbetrieb ist zu anfällig für Missbrauch.

eingereicht durch
(Stadratsmitglied/Fraktion): DIE LINKE

Datum
25.05.2022

Antrag Anfrage

Ausschuss- beratungsfolge	Ziff.)	Sitzungstermin	einverstanden	siehe Stellungnahme	Unterschrift
*)		2 = Anhörung	3 = federführende Vorbereitung	4 = Entscheidung	
Datum	Beigeordneter		Datum	Oberbürgermeister	